

Neu im Internet:

Prüflisten für Arbeitsmittel der Versorgungswirtschaft

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im September 2002 wird an den Unternehmer in § 3 Abs.3 die grundsätzliche Forderung gestellt:

„Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“

Die Broschüre „Zusammenstellung von empfohlenen Prüflisten für Arbeitsmittel der Versorgungswirtschaft“ gibt Empfehlungen, die der Unternehmer als Grundlage für seine Gefährdungsbeurteilung verwenden kann.